
Eingereicht durch:	Eingang:	12.06.2006
Karnetzki, Michael	Weitergabe:	12.06.2006
SPD-Fraktion	Fälligkeit:	26.06.2006
	Beantwortet:	30.06.2006
Antwort von:	Erledigt:	05.07.2006
BzStR Wöpke		

Betr.: Mietschuldenübernahme durch das Sozialamt

Ich frage das Bezirksamt:

1. Welche Möglichkeiten gibt es für Personen, die zwar arbeitsfähig sind, aber aufgrund knapper Überschreitung der Einkommensfreigrenzen keine Leistungen nach dem SGB II beziehen, bei Vorliegen von Mietschulden, die sie aus ihrem Einkommen nicht tilgen können, eine Mietschuldenübernahme zu erhalten, um Wohnungslosigkeit abzuwenden?
2. Wer ist in solchen Fällen zuständig, das Sozialamt oder das Jobcenter?
3. In wie vielen Fällen haben sich seit dem Inkrafttreten des SGB II Bürgerinnen und Bürger in derartigen Situationen Hilfe suchend an das Sozialamt gewandt? Wie wurde ihnen geholfen?

Michael Karnetzki

Antwort des Bezirksamts

Die o.g. Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. *Welche Möglichkeiten gibt es für Personen, die zwar arbeitsfähig sind, aber aufgrund knapper Überschreitung der Einkommensfreigrenzen keine Leistungen nach dem SGB II beziehen, bei Vorliegen von Mietschulden, die sie aus dem Einkommen nicht tilgen können, eine Mietschuldenübernahme zu erhalten, um Wohnungslosigkeit abzuwenden?*

Zu 1.:

Personen, die zwar arbeitsfähig sind, aber aufgrund knapper Überschreitung der Einkommensfreigrenzen keine Leistungen nach dem SGB II beziehen, können bei Vorliegen von Mietschulden, die sie aus dem Einkommen nicht tilgen können, weder vom JobCenter noch vom Sozialamt eine Mietschuldenübernahme erhalten.

Aufgrund der aktuellen Rechtslage kann dieser Personenkreis sowohl vom JobCenter als auch vom Sozialamt zur Zeit allenfalls persönliche Unterstützung und Beratung erhalten und auf mögliche Selbsthilfen (z.B. Ratenzahlung, Kreditaufnahme etc.) oder auf entsprechende wohltätige Stiftungen verwiesen werden.

2. *Wer ist in solchen Fällen zuständig, das Sozialamt oder das Jobcenter?*

Zu 2.:

– entfällt – siehe Antwort zu Frage 1.

3. *In wie vielen Fällen haben sich seit dem Inkrafttreten des SGB II Bürgerinnen und Bürger in derartigen Situationen Hilfe suchend an das Sozialamt gewandt? Wie wurde ihnen geholfen?*

Zu 3.:

Aufgrund der beschriebenen Unzuständigkeit beider Ämter kann nach Befragung der Wohnhilfestelle des Sozialamtes lediglich mitgeteilt werden, dass sich im Jahr 2006 nur in einem Fall eine Angehörige eines von Zwangsäumung bedrohten Erwerbstätigen an die Wohnhilfestelle des Sozialamtes gewandt hat. Nach unterstützenden Vermittlungsgesprächen mit dem Vermieter konnte hier – wie unter der Antwort zur Frage 1 beschrieben – nur auf mögliche Selbsthilfe, in diesem Fall auf die Aufnahme eines Kredites, verwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Wöpke
Bezirksstadtrat